



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Präsidentialverfügung

Décision présidentielle

Decisione presidenziale

1257

31. Juli 1985

VERTRAULICH

Transit von strategischem Material

Aufgrund des Antrages des EVD vom 30.7.1985  
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens  
 Gestützt auf Art. 22 WvOG wird

b e s c h l o s s e n :

Die Verfügung an die Firmen PRO-AIR AG, Zürich-Kloten und CHIPS Elektronik AG, FL-9494 Schaan, wird gutgeheissen.

Das EFD (EZV) wird mit dem Vollzug der Ziff. 1 und 2 der Verfügung beauftragt.

Mitteilungen an die Interessenten durch die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug:  
 Der Protokollführer,

*Alte Carandus*

Protokollauszug an:				
<input type="checkbox"/> ohne / <input checked="" type="checkbox"/> mit Bailage				
z. V.	z. K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
	X	EDI		
		EJPD	5	-
		EMD		
X		EFD	9	-
X		EVD	8	-
		EVED		
		EK		
		EFK		
		Fin. Del.		





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 30. JULI 1985

VERTRAULICH

Nicht für die Presse

An den Bundesrat

Transit von strategischem Material

1. Die im COCOM zusammengeschlossenen NATO-Länder und Japan beschränken in einheitlicher Weise die Ausfuhr von strategischen Waren nach den Ländern des Ostblocks. Als strategisch werden alle rüstungstechnisch wichtigen Güter eingestuft. Sie lassen solche Waren deshalb zur Ausfuhr nur zu, wenn die Endbestimmung garantiert wird. Die Warschaupakt-Länder sind bestrebt, solche Waren über Mittelsmänner, die gegenüber den Behörden die Waren oder das Bestimmungsland falsch deklarieren, zu beschaffen. Bei diesen Operationen bedienen sich die professionellen, oft von östlichen Geheimdienstleuten gesteuerten Schieber, mit Vorliebe der Territorien neutraler Staaten, deren Bedeutung als Drehscheibe zur Abwicklung solcher Geschäfte tendenziell weiter zugenommen hat, seit die COCOM-Länder ihre eigenen Anstrengungen zur Unterdrückung illegaler Transitsendungen wesentlich erhöht haben. Diese Entwicklung hat namentlich in den USA zu einem wachsenden Misstrauen gegenüber den neutralen Ländern und namentlich der verkehrstechnisch günstig gelegenen Schweiz mit ihren leistungsfähigen Zollfreilagern geführt. Als Folge dieses Misstrauens bauten die USA in den letzten Monaten verschiedene diskriminatorische Elemente in die Exportbewillungsverfahren für strategisch sensible Güter gegenüber Nicht-COCOM-Ländern ein, durch die der Zugang unserer Industrie zur amerikanischen Technologie im Vergleich zu ihren Konkurrenten in NATO-Ländern erheblich schwieriger zu werden droht, was gravierende wettbewerbsverzerrende Nachteile für unsere Unternehmen zur Folge haben könnte.

2. Die schweizerischen Zollorgane sind am 25. Juli im Zollfreilager Zürich-Flughafen auf eine Sendung mit einem MS 780 CD 512 K/Byte, einem Mikrokontroller und weiterem Zubehör aufmerksam geworden, die aus der Bundesrepublik Deutschland angeliefert worden war. Diese Sendung wurde im Zollfreilager mit ebenfalls im Transit aus Grossbritannien zugeführten Druckern zu einer neuen für Ungarn bestimmten Sendung ergänzt. Als Absender dieser Sendung figuriert eine Firma in Schaan, FL. Beim MS 780 CD handelt es sich um einen zusätzlichen Speicher für einen Vax 11-780, mit dem die Kapazität und Geschwindigkeit dieses Computersystems erheblich gesteigert werden kann. Mit diesem zusätzlichen Super-Minicomputer, der als integrierender Bestandteil des Vax höchste strategische Bedeutung aufweist, können die Anwendungsmöglichkeiten dieses Computers zur Entwicklung und Fabrikation von Kriegsmaterial sowie als Steuerungsgerät komplexer Waffensysteme namhaft erweitert werden. Die Ausfuhr dieses Geräts nach Ostblock-Ländern wird deshalb von den USA mit einem vollständigen, keine Ausnahme zulassenden Embargo belegt. Das Gerät entspricht dem allerneuesten Stand der Technologie.

Für uns stand damit zweifelsfrei fest, dass es sich um eine illegal aus den USA ausgeführte, strategisch sehr sensible Sendung handelte, weshalb wir den Zoll vorerst anwies, deren Auslagerung aus dem Zollfreilager nur mit unserer Einwilligung zu gestatten. Diese Massnahme erwies sich als richtig, da sich am 26. Juli herausstellte, dass die USA diesem Transitgeschäft auf der Spur waren und uns ersuchten, eine Weiterspeditio dieses Computerteils nach Ungarn zu unterbinden. Wir haben darauf am 29. Juli die Zollorgane ersucht, die Sendung vorsorglich zurückzubehalten.

3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft geht davon aus, dass der Schweiz wirtschaftlich und politisch erheblicher Schaden erwachsen würde, wenn sie dieses Umgehungsgeschäft zuliesse:

Wirtschaftlich ist es für unsere Industrie von lebenswichtiger Bedeutung, eine gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten nicht diskriminatorische Versorgung mit amerikanischer Technologie wieder herzustellen und zu bewahren. In den letzten Monaten konnte in einer Reihe von Konsultationen eine Basis des Vertrauens

mit den USA geschaffen werden, und es bestehen gute Aussichten, dass die USA die gegenüber unserem Land aufgebauten, diskriminatorischen Elemente in ihren Exportverfahren für sensible Technologie in den nächsten Monaten teilweise, allenfalls sogar vollständig rückgängig machen. Lassen wir in diesem schwerwiegenden Fall den Transit amerikanischer Technologie in ein Ostblockland ungehindert zu, die Umgehung der Ausfuhrvorschriften des Herstellerlandes begünstigend, würden diese Bemühungen einen schwerwiegenden Rückschlag erleiden, und wir müssten mit einer weiteren, einschneidenden Beeinträchtigung unserer Versorgungsinteressen rechnen. Dies liegt eindeutig nicht im Landesinteresse. Es geht deshalb darum zu verhindern, dass durch das unverantwortliche Gewinnstreben ausländischer Technologieschieber, die unser Territorium für ihre Geschäfte missbrauchen, vitale Interessen unseres Landes und unserer Wirtschaft verletzt werden.

Neutralitätspolitisch muss die Schweiz danach trachten, sich so weit als möglich aus dieser technologisch-wirtschaftlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden sich in Europa gegenüberstehenden Machtblöcken herauszuhalten. Wir dürfen einem Missbrauch unseres Territoriums zur Abwicklung solcher Schiebergeschäfte nicht Vorschub leisten und müssen deshalb diese strategisch bedeutsame Transaktion auch im neutralitätspolitischen Interesse unseres Landes verhindern. Als erwünschter Nebeneffekt einer Verhinderung dieses Transits nach einem Ostblockland kann mit einer Verunsicherung der professionellen Schieber gerechnet werden, und die Anziehungskraft unseres Landes für solche Umgehungsgeschäfte dürfte sich erheblich verschlechtern. Es sei beigefügt, dass wir in derselben Weise handeln würden, wenn ein sowjetischer Computer unbefugterweise über unser Land in ein NATO-Land verschoben würde.

4. Schweden hat 1983 auf der Grundlage einer extensiven Auslegung ihrer Waffenhandelsgesetze zwei Computer der amerikanischen Firma Digital Equipment Corporation beschlagnahmt, die sich als Feuerleitsysteme für Raketen geeignet hätten und offensichtlich auf dem Weg nach dem Ostblock waren. Es hat diese Geräte an die

Herstellerfirma ausgeliefert. Die schwedischen Behörden haben diese Massnahme unter anderem ebenfalls damit begründet, dass Schweden als ein neutrales Land sich nicht als Drehscheibe für illegal gehandelte strategische Technologie hergeben dürfe.

5. Beim geltenden Rechtszustand kann nur eine Verfügung des Bundesrates gestützt auf Art. 102 Ziff. 8 und 9 BV eine Rechtsgrundlage für ein Aufhalten dieser Sendung schaffen. In Anbetracht der auf dem Spiel stehenden vitalen versorgungs- und neutralitätspolitischen Landesinteressen betrachten wir die Voraussetzung für einen direkt auf die BV abgestützten Eingriff des Bundesrates als erfüllt.
6. Die Angelegenheit ist der Presse nicht bekanntzugeben. Sollte sie dennoch an die Öffentlichkeit gelangen, so wird das Bundesamt für Aussenwirtschaft als Sprecher gegenüber der Presse auftreten.
7. Angesichts seiner Dringlichkeit und Vertraulichkeit wurde dieser Antrag mit der Direktion für Völkerrecht EDA, der Politischen Direktion EDA, dem Bundesamt für Justiz und der Oberzolldirektion in einem konferenziellen Mitberichtsverfahren bereinigt. Da ein Entscheid des Bundesrates bis spätestens am 31. Juli 1985 nötig ist und bis zu diesem Zeitpunkt keine Bundesratssitzung einberufen werden kann, ist das Verfahren von Art. 22 VWOG (Präsidialverfügung mit nachträglicher Genehmigung durch den Bundesrat) anzuwenden.
8. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen gestützt auf Art. 102, Ziff. 8 und 9 BV:

1. Die Zollbehörden werden angewiesen, den Transit des Speichers MS 780 CD 512 K/Byte sowie die weiteren in der unter Ziffer 2 erwähnten Sendung enthaltenen elektronischen Geräte und Be-

triebsanleitungen durch die Schweiz zu verbieten, sofern der Verfügungsberechtigte nicht einen nach den Bestimmungen des Ursprungslandes rechtmässigen Versand dieser Güter nachweisen kann. Diesem Nachweis gleichgestellt ist eine mit gültiger Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes erfolgte Einfuhr in die Schweiz.

2. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, so hat der Verfügungsberechtigte die Sendung auf eigene Kosten und Gefahr unter Zollüberwachung in jenes Land auszuschaffen, von dem aus die Lieferung in die Schweiz erfolgte. Die Frist, bis zu der dieser Rücktransport erfolgen muss, wird von den Zollbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft festgesetzt.

3. Die Verfügung gemäss Beilage zu treffen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTS-  
DEPARTEMENT

verfügt:

i.v. SKZ

Beilage: erwähnt

Der Bundespräsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
namens des Bundesrates,

gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 und 9 BV,

gestützt auf Artikel 22 VwOG,

in Erwägung;

dass der Transit durch die Schweiz, der mit Airway Bill 085 7759 6713 ab Hamburg (Ankunft 20.7.85 in Zürich-Kloten) sowie Airway Bill 085 3410 1896 (House AWB 23604 BH) ab Jersey (Ankunft 18.7.85 in Zürich-Kloten) angelieferten Computerelemente mit Zubehör, für die der Nachweis einer gültigen Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes nicht erbracht ist, wesentliche versorgungs- und neutralitätspolitische Landesinteressen verletzt,

verfügt:

1. Die Zollbehörden werden angewiesen, den Transit des Speichers MS 780 CD 512 K/Byte sowie die weiteren mit obenerwähnten AWB in Zürich-Kloten angelieferten, der Firma CHIPS Electronic AG, Duxgasse 2, P.O.Box 152, FL-9494 Schaan auf Invoice 213/84 vom 4. Juli 1985 und Invoice 219/85 vom 12. Juli 1985 (Rechnungsteller Comrid Computer Management Services Ltd., 60-63, Esplande St., Helier, Jersey) fakturierten elektronischen Geräte und Betriebsanleitungen durch die Schweiz zu verbieten, sofern der Verfügungsberechtigte nicht einen nach den Bestimmungen des Ursprungslandes rechtmässigen Versand dieser Güter nachweisen kann. Diesem Nachweis gleichgestellt ist eine mit gültiger Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes erfolgte Einfuhr in die Schweiz.
2. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, hat der Verfügungsberechtigte die Sendung auf eigene Kosten und Gefahr unter Zollüberwachung in jenes Land auszuschaffen, von dem aus die Lieferung in die Schweiz erfolgte. Die Frist, bis zu der dieser



- 2 -

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE  
CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

Rücktransport erfolgen muss, wird von den Zollbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft festgesetzt.

3. Gegen die vorliegende Verfügung kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Einschreiben (mit Rückschein)

4. Mitteilung durch die Bundeskanzlei an:

- Firma PRO-AIR AG, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen (eingeschrieben mit Rückschein)
- Firma CHIPS Electronic AG, Duxgasse 2, P.O.Box 152, FL-9494 Schaan
- Eidg. Zollverwaltung (zum Vollzug der Ziff. 1 und 2)

Namens des Bundesrates

Der Bundespräsident:

als förmlichen Ortswort

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:

i.V. *Alfred Gasser*

Beilage: 1 Verfügung



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE  
CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 31. Juli 1985 Pe/Ts

Einschreiben (mit Rückschein)

Firma PRO-AIR AG  
Postfach

8058 Zürich-Flughafen

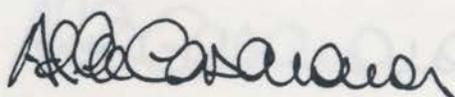
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übersmitteln Ihnen beiliegend die Verfügung vom 31. Juli 1985 des Bundesrates betreffend den Transit durch die Schweiz von Computerelementen mit Zubehör.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
Der Bundeskanzler:

i.v. 

Beilage: 1 Verfügung



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE  
CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 31. Juli 1985 Pe/Ts

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

gestützt auf Artikel 102 des Bundesgesetzes,  
gestützt auf Artikel 22

Firma CHIPS Elektronik AG

Duxgasse 2

P.O. Box 152

FL-9494 Schaan

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen beiliegend die Verfügung vom 31. Juli 1985 des Bundesrates betreffend den Transit durch die Schweiz von Computerelementen mit Zubehör.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:

i.v. *[Handwritten Signature]*

1. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, hat der Verfügungsberechtigte die Sendung auf eigene Kosten und Gefahr unter Selbstbeauftragung in jenes Land auszuschieffen, wo der aus die Einfuhr in die Schweiz erfolgte. Die Einfuhr, bis zu der dieser Rücktransport erfolgen muss, wird von den Zollbehörden in Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zoll- und Grenzschutz festgesetzt.

2. Gegen die vorliegende Verfügung kann kein Rechtsmittel erhoben werden.

3003 Bern, 31. Juli 1985

In Namen des Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

*[Handwritten Signature]*  
Der Bundeskanzler:

i.v. *[Handwritten Signature]*

Beilage: 1 Verfügung

